

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 20.01.2025	Vorlage Nr. 2025/0028/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	Ö		28.01.2025	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		04.02.2025	Entscheidung	

BETREFF

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 09.07.2024

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 09.07.2024 wird beschlossen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Für die Hauptsatzung sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Änderungsvorschlag für § 4 Abs. 6, Nr. 4

Mit der Wahl eines Beirates für Migration und Integration muss die Formulierung angepasst werden. Anstelle des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund tritt der Beirat für Migration und Integration.

Änderungsvorschlag für § 4 Abs.7

Neben den gewählten Mitgliedern des Schulträgerausschusses gehören dem Ausschuss zusätzlich folgende Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an:

- eine an den Schulen tätige Lehrkraft
- ein gewählter Elternvertreter

Auf Wunsch des Schulträgerausschusses soll dem Ausschuss auch eine Vertretung des Jugendkomitees angehören. Im Schulträgerausschuss werden ebenfalls wie im Sozialausschuss Themen behandelt, welche für die Jugendliche in Bad Dürkheim von Interesse sind. Ein Jugendvertreter mit beratender Stimme wird für sinnvoll erachtet.

Änderungsvorschlag für § 20 Abs. 5



In § 20 Abs. 5 der Hauptsatz wird geregelt, dass ein Migrations- und Integrationsbeauftragter berufen wird, sollte eine Wahl eines Beirates für Migration und Integration nicht zustande kommen.

Die Gemeindeordnung § 56 Abs. 3 GemO sieht jedoch für diesen Fall vor, dass zunächst ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet wird.

Entsprechend soll diese Möglichkeit in Abs. 5 ergänzt werden.

Änderungsvorschläge für die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5)

Unerlässlich ist das Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr für die öffentliche Sicherheit und das Katastrophenmanagement.

Alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kombinieren den Feuerwehrdienst in der Regel mit ihrem Hauptberuf. In Ihrer Freizeit sind sie verfügbar und rechnen damit, zu den unterschiedlichsten Zeiten gerufen zu werden, um Gefahren von der Allgemeinheit abzuwenden.

Ob sie zum Beispiel ein Menschenleben retten, einem Tier in Not helfen oder eine Person nach einem Verkehrsunfall bergen, die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr setzen sich für die Menschen in Bad Dürkheim und Umgebung ein und riskieren dabei oftmals auch ihr eigenes Leben.

Bestellung von zwei weiteren Stellvertretern für die Wehrleitung

Der Wehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr auf der Gemeindeebene und die Stellvertretung übernehmen vielfältige Aufgaben und tragen insbesondere die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sowie den Übungsdienst.

Seit Jahren steigen jedoch auch die Anforderungen an die Wehrleitung, die neben technischen und einsatztaktischen Aspekten immer mehr in den Bereichen Recht, Finanzen, Ausbildung und Führung eingebunden sind.

Vor diesem Hintergrund trat die Feuerwehr an die Verwaltung heran und äußerte den Wunsch, die Führungsebene um zwei weitere stellvertretende Wehrleiter zu erweitern. Damit soll den steigenden rechtlichen Verpflichtungen und Neuerungen Rechnung getragen werden.

Nach § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Feuerwehr – Entschädigungsverordnung (FWEVO) und der Festlegung der Aufwandsentschädigung von 100 Prozent des Höchstsatzes für den Wehrleiter in der Hauptsatzung (§ 21 Abs. 3 Nr. 1) erhält der Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Satzes des Wehrleiters. Dies wären aktuell 286 Euro.

Durch die Verpflichtung von zwei weiteren Stellvertretern würden zusätzliche Kosten in Höhe von 6.864 Euro jährlich anfallen (286 € x 2 zusätzliche Vertreter x 12 Monate).

Anpassung der Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Jugendwarte

Weiterhin äußerte die Feuerwehr den Wunsch, die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Jugendwarte an die des Jugendwartes anzupassen.

Die Jugendfeuerwehr Bad Dürkheim wird von einem Feuerwehrangehörigen geleitet, der offiziell zum Jugendfeuerwehrwart bestellt wird.

Zur Abgeltung des Aufwandes erhält der Jugendfeuerwehrwart die vorgesehene Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung. Diese beträgt aktuell 53 Euro.

Unterstützt wird der Jugendfeuerwehrwart von seinen Stellvertretern. Die Anzahl der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte hängt von der Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr Bad Dürkheim ab.

Für die Jugendfeuerwehr wurde auf Empfehlung des Fachausschusses Bildung der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Betreuungsschlüssel von 2:10 festgelegt. Pro zehn Kinder sind zwei Betreuende

erforderlich. Aufgrund der Mitgliederzahl wurden somit neben dem Jugendfeuerwehrwart drei Stellvertreter bestellt.

Die bestellten Stellvertreter erhalten gemäß der Regelung der Feuerwehrentschädigungsverordnung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwartes (26,50 €).

Da der Jugendwart und seine Stellvertreter regelmäßig die Übungsstunden (1x pro Woche) der Jugendfeuerwehr vorbereiten und durchführen, erscheint der durch die Entschädigungsverordnung vorgesehene Betrag der Aufwandsentschädigung sehr gering. Daher soll entgegen der Regelungen der Entschädigungsverordnung auch für die Stellvertreter der volle Betrag, der für die Jugendfeuerwehrwarte vorgesehenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 53 Euro pro Monat ausbezahlt werden. Es entstünden jährlich Mehrkosten in Höhe von 954 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger 126100, Kostenstelle 731060, Mehrkosten: 2 weitere stellv. Wehrleiter 6.864 €, Stellvertreter Jugendfeuerwehrwarte 954 €.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung